

BGer 8C 756/2015 vom 12. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_756_2015

FR: TF 8C 756/2015 du 12 janvier 2016

IT: TF 8C 756/2015 del 12 gennaio 2016

Regeste

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zuspreehung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), prüft indessen - unter Beachtung der Begründungspflicht in Beschwerdeverfahren (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) - grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen richtig dargestellt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Gemäss unbestrittener Sachverhaltsfeststellung blieb die Versicherte nach dem Sturz vom 2. Juli 2003 bis zum 12. Juli 2003 arbeitsunfähig. Danach schloss sie ihren befristeten Arbeitseinsatz als Praktikantin im Spital B._____ wie geplant per 31. Juli 2003 ab. Weiter steht nach Aktenlage fest, dass die Beschwerdeführerin - entgegen ihren ursprünglichen Angaben anlässlich der vom Unfallversicherer veranlassten chirurgischen Erstbegutachtung durch Dr. med. D._____, - schon vor dem Unfall an linksseitigen Handgelenksbeschwerden gelitten hatte, weshalb dieses Handgelenk bereits am 10. Dezember 2001 röntgenologisch untersucht worden war.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat nach eingehender Würdigung der umfangreichen medizinischen Aktenlage mit überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), zutreffend erkannt, dass die Versicherte nach der von der AXA übernommenen arthroskopischen Ganglionresektion mit Synovialektomie vom 23. Januar 2006 und dem anschliessenden planmässigen Heilungsverlauf praktisch beschwerdefrei blieb und die handchirurgische Behandlung gemäss Bericht des Dr. med. E._____, vom 23. März 2006 abgeschlossen werden konnte. Der Handchirurg riet einzig dazu, regelmässige starke

Belastungen des Handgelenks zu vermeiden. Er sah jedoch keinerlei Einschränkungen betreffend die von der Beschwerdeführerin damals mit Unterstützung der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Aufnahme einer Bürotätigkeit angestrebte Ausbildung. Mit dieser Beurteilung im Wesentlichen übereinstimmend attestierte auch der nachbehandelnde Dr. med. F. _____, keine Arbeitsunfähigkeit. Er verordnete einzig Physiotherapie. Auch er ging diesbezüglich gemäss Bericht vom 23. Juni 2006 von einem Heilbehandlungsabschluss in ein bis zwei Monaten aus. Weiter hat die Vorinstanz dargelegt, weshalb dem im Auftrag der AXA erstellten interdisziplinären Gutachten der Klinik G. _____ in H. _____ vom 29. Februar 2012 grundsätzlich volle Beweiskraft zukommt und auf weitere Beweismassnahmen in zulässiger antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten war (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 ; 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 124 V 90 E. 4b S. 94). Weder das erstmals Anfang 2009 diagnostizierte komplexe regionale Schmerzsyndrom Typ I (CRPS I) noch andere rückfallweise angemeldete Gesundheitsschäden waren gemäss angefochtenem Entscheid mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit organisch objektiv nachweisbar. Und für den Fall, dass sich 2009 doch ein CRPS I entwickelt haben sollte, verneinte das kantonale Gericht basierend auf einer umfassenden Würdigung der medizinischen Unterlagen einen überwiegend wahrscheinlichen natürlichen Kausalzusammenhang zum Unfall vom 2. Juli 2003.

E. 4.2

Was die Beschwerdeführerin hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Von der behaupteten Widersprüchlichkeit des Gutachtens der Klinik G. _____ kann mit Blick auf die ausführliche Beweiswürdigung der Vorinstanz angesichts der gesamten medizinischen Aktenlage keine Rede sein. Die Versicherte vermag nicht darzulegen und den echtzeitlich zwischen Sommer 2006 und Herbst 2007 erstellten medizinischen Unterlagen sind keine nachvollziehbaren Hinweise dafür zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum tatsächlich unfallbedingte Gesundheitsstörungen geklagt oder gar behandlungsbedürftig wurden. Daraus schloss das kantonale Gericht zutreffend, es obliege praxisgemäss der versicherten Person (RKUV 1997 Nr. U 275 S. 191, U 93/96 E. 1c in fine; Urteile 8C_331/2015 vom 21. August 2015 E. 2.2.2 und 8C_522/2013 vom 23. September 2013 E. 2.2, je mit Hinweisen), hinsichtlich der ab November/Dezember 2007 als Unfallfolgen geltend gemachten Beschwerden und insbesondere in Bezug auf das erstmals 2009 diagnostizierte CRPS I den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem neuen Beschwerdebild und dem Unfall mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. In dieser Konstellation falle der Entscheid bei Beweislosigkeit zu Lasten der versicherten Person aus (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328, U 180/93 E. 3b). Eindeutige Brückensymptome (Urteile 8C_331/2015 vom 21. August 2015 E. 2.2.2 und 8C_506/2008 vom 5. März 2009 E. 3.1.2 i.f., je mit Hinweis) legte die Beschwerdeführerin nicht dar und sind nicht ersichtlich. Die Vorinstanz hat nach bundesrechtskonformer Würdigung der medizinischen Aktenlage und insbesondere gestützt auf das überzeugende Gutachten der Klinik G. _____ zutreffend verneint, dass hinsichtlich der rückfallweise geltend gemachten Beschwerden mit dem erforderlichen Beweisgrad auf anspruchsbegründende unfallkausale Gesundheitsschäden zu schliessen sei. Soweit das kantonale Gericht die mit Einspracheentscheid vom 8. November 2013 geschützte Taggelderstellung per 12. Juli 2003 und im Übrigen den folgenlosen Fallabschluss per 31. März 2010 bestätigt hat, ist der angefochtene Entscheid im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (vgl. Art. 102 Abs. 1 und 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.